

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 28 (1933)
Heft: 3

Artikel: Bundesfeier-Spiele : Preisausschreiben
Autor: Schmid, August
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172603>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesfeier=Spiele

Preis=Ausschreiben

Die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz erhält die Hälfte des diesjährigen Ertrages der Bundesfeiersammlung. Sie erachtet es daher als ihre Pflicht, an der Vertiefung und würdigen Ausgestaltung der Erst-Augustfeiern mitzuarbeiten.

Die Vereinigung für Heimatschutz veranstaltet zu diesem Zwecke ein Preis-Ausschreiben zur Erlangung *literarisch wertvoller Bundesfeier-Spiele*. In Frage kommen dramatische Szenen, Sprechchöre und hymnische Dichtungen in einer schweizerischen Landessprache oder Mundart.

Die eingereichten Arbeiten müssen in technischer Hinsicht möglichst geringe Anforderungen stellen. Sie sollen geeignet sein, im Schein der Höhenfeuer, auf Dorfplätzen, vor passenden städtischen Bauten, oder — bei schlechtem Wetter — in Sälen oder Kirchen von Dilettanten aufgeführt zu werden. Auf neue, fruchtbare Ideen wird besonderes Gewicht gelegt.

Die preisgekrönten Arbeiten sollen am 1. August 1934 zum ersten Male zur Ausführung kommen. Das Preis-Ausschreiben unterliegt folgenden

BEDINGUNGEN:

- § 1. Es werden nur Werke von Schweizern zugelassen.
- § 2. Verlangt werden *literarisch wertvolle* dramatische oder hymnische Darbietungen, die für die Aufführung von schweizerischen Bundesfeiern bestimmt und ihrem Inhalt und ihrer Form nach geeignet sind, die Erst-August-Feier zu vertiefen. In Frage kommen Arbeiten in Versen oder in Prosa von 20—30 Minuten Aufführungsdauer in deutscher, französischer, italienischer oder romanischer Sprache und deren Mundarten. Die Werke müssen in technischer Hinsicht (Zahl der Personen, szenische Ausstattung, Kostüme usw.) geringe Anforderungen stellen. Sie müssen sich für die Aufführung im Freien und in geschlossenen Räumen eignen.
- § 3. Für die Auszeichnung der besten Arbeiten steht eine Summe von Fr. 3000 zur Verfügung, wovon Fr. 2000 von der Vereinigung für Heimatschutz und Fr. 1000 vom Schweizerischen Schriftstellerverein bewilligt worden sind. Jeder Preis beträgt Fr. 300.

Es sind in Aussicht genommen für die Auszeichnung

deutschsprachiger Arbeiten	5 Preise
französischsprachiger Arbeiten	3 Preise
einer italienischsprachigen Arbeit	1 Preis
einer romanischen Arbeit	1 Preis

Die Jury hat das Recht, gegebenenfalls eine andere Verteilung der Preise auf die einzelnen Sprachgebiete vorzunehmen.

Die Preissumme wird unter allen Umständen ausbezahlt. Ein Verfasser kann nur einen Preis erhalten.

- § 4. Die Preisarbeiten müssen in *drei* Exemplaren gut leserlich, mit der Maschine geschrieben, spätestens am *15. September 1933, abends 6 Uhr*, einem schweizerischen Postbureau übergeben oder bei der *Sammelstelle*

Sekretariat des Schweiz. Schriftstellervereins
Witikonstrasse 250 Zürich

abgegeben werden. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten. Dem Manuskript ist ein mit dem Titel der Dichtung versehener, verschlossener Umschlag beizulegen, der den Namen und die genaue Adresse des Verfassers enthält. Die Umschläge werden erst nach der Beschlussfassung der Jury geöffnet.

- § 5. Die deutschschweizerische Jury besteht aus fünf, die französischschweizerische aus drei Preisrichtern, die italienischschweizerische und die romanische aus je einem.

Es werden der Jury angehören Herr Prof. Otto von Greyerz, Bern,

- » Dr. O. Kleiber, Basel,
- » Dr. Marti, Redaktor, Bern,
- » Dr. Karl Naef, Zürich,
- » August Schmid, Maler und Spielleiter, Zürich,

von der welschen Gruppe Herr Edouard Chable, Neuenburg,

- » Dr. Henri Naef, Bulle,
- » Henri de Ziegler, Genf,
- » Prof. Dr. Giuseppe Zoppi, Thalwil,
- » Reto Bezzola, Zürich.

Die Wahl der Präsidenten sowie der Ersatzmänner erfolgt durch die Prüfungsausschüsse.

- § 6. Die Jury fällt am 15. November 1933 das Urteil. Es wird von der Vereinigung für Heimatschutz innert zehn Tagen in den grösseren Zeitungen der Schweiz veröffentlicht. Gleichzeitig werden die Preise ausbezahlt und die nicht preisgekrönten Arbeiten unentgeltlich an die Verfasser zurückgeschickt. Die Heimatschutzvereinigung behält sich vor, darüber hinaus einzelne nicht preisgekrönte Arbeiten zu erwerben.

- § 7. Die Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz beansprucht das Aufführungsrecht der preisgekrönten Arbeiten für die Dauer von zwei Jahren und behält sich das Recht vor, diese Arbeiten in ihrem Verlage herauszugeben.

Sollten sich die Parteien (Heimatschutz und Verfasser) über die Bedingungen des Verlagsvertrages nicht einigen können, so entscheidet eine Kommission, die aus einem Vertreter des Heimatschutzes, einem Vertreter des Schweiz. Schriftstellervereins und einem von beiden Kommissionsmitgliedern bezeichneten Obmann bestellt wird.

Im Namen der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz:

Zürich, den 1. Mai 1933.

August Schmid.